



Düsseldorfer Amtsblatt

Die nachfolgende Bekanntmachung ist am 10. März 2021 durch Bereitstellung auf der städtischen Internetseite unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen.html#c150772> öffentlich bekannt gemacht worden. Sie wird hier gem. § 9 Abs. 1 S. 2 der Hauptsatzung nachrichtlich wiedergegeben.

Richtlinie der Landeshauptstadt Düsseldorf zur Vergabe von Zuwendungen im Sinne von Ziffer 14 der Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 des Landes Nordrhein-Westfalen – sog. Zentren-Fonds – im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms Sozialer Zusammenhalt „Garath 2.0 – Den Wandel gestalten“

Richtlinie der Landeshauptstadt Düsseldorf zur Vergabe von Zuwendungen im Sinne von Ziffer 14 der Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 des Landes Nordrhein-Westfalen – sog. Zentren-Fonds – im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms Sozialer Zusammenhalt „Garath 2.0 – Den Wandel gestalten“

Präambel

Die Landeshauptstadt Düsseldorf richtet – mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Bundesrepublik Deutschland – im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms Sozialer Zusammenhalt „Garath 2.0 – Den Wandel gestalten“ einen sog. Zentren-Fonds zur Stärkung des Garather Zentrums und der Nebenzentren ein. Ziele des Zentren-Fonds sind u. a. die Aktivierung privaten Engagements und privater Finanzressourcen für die Entwicklung der Einzelhandelsstandorte. Die Bezirksvertretung 10 hat in der Sitzung am 26.01.2021 diese Richtlinie zur Vergabe von Fördermitteln aus dem „Zentren-Fonds“ nach Nr. 14 der Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes NRW 2008 im Städtebaufördergebiet „Garath 2.0 – Den Wandel gestalten“ beschlossen.

1 Rechtsgrundlagen, räumlicher Geltungsbereich, Förderzeitraum und Fördergrundsätze

Zuwendungen werden auf der Grundlage

- der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maß-

nahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008) in der zurzeit geltenden Fassung und

- dieser städtischen Richtlinie

gewährt. Diese städtische Richtlinie gilt für die Gewährung von Finanzmitteln aus dem Zentren-Fonds für Maßnahmen, die innerhalb des vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 06.04.2017 beschlossenen Geltungsbereiches (s. Anlage) durchgeführt werden.

Der Förderzeitraum erstreckt sich auf die Jahre 2020 bis 2023, maximal jedoch bis zur Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.

Es handelt sich um eine freiwillige Leistung der Landeshauptstadt Düsseldorf. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Zuwendungen können nur gewährt werden, wenn der notwendige private Eigenanteil eingezahlt oder verbindlich in Aussicht gestellt wurde und es die Haushaltslage der Landeshauptstadt Düsseldorf sowie die in Aussicht gestellten Landeszuschüsse zulassen.

Die beantragten Maßnahmen werden mindestens zu 50 % aus privaten Mitteln und höchstens zu 50 % aus öffentlichen Mitteln finanziert. Ein lokales Gremium entscheidet über die Verwendung der jährlich verfügbaren Finanzmittel und die Umsetzung der Maßnahmen. Die Mittel des Zentren-Fonds können für Investitionen und dafür notwendige vorbereitende

Maßnahmen mit finanziellen Zuwendungen sowohl öffentlicher als auch privater Mittel gewährt werden. Der Teil der Mittel, der nicht aus der Städtebauförderung stammt, kann auch für nichtinvestive Maßnahmen, wie Beratungsleistungen oder Veranstaltungen, eingesetzt werden.

2 Gegenstand der Förderung

Mit Hilfe der finanziellen Mittel des Zentren-Fonds sollen Maßnahmen in möglichst kurzen Zeiträumen unterstützt werden, die einen nachhaltigen Nutzen für den Stadtteil generieren.

Förderfähige Maßnahmen:

- Maßnahmen zur Belebung des Einzelhandels
- Maßnahmen zur Aufwertung des Stadtbildes
- Maßnahmen zur Gestaltung des öffentlichen Raumes
- Maßnahmen zur Imagebildung
- Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit für den örtlichen Einzelhandel
- Investitionsvorbereitende Veranstaltungen im Stadtteil

Nichtförderfähige Maßnahmen:

- Maßnahmen, die bereits aus anderen Förderprogrammen finanziert werden
- Pflichtaufgaben der Landeshauptstadt Düsseldorf
- Laufende Betriebs- und Sachkosten der/des Antragssteller*in/s
- Reguläre Personalkosten der/des Antragssteller*in/s

- Kosten, die nicht im direkten Zusammenhang mit der Maßnahme stehen
- Unbefristete Maßnahmen

3 Förderbedingungen

Finanzielle Zuwendungen für die zuvor aufgeführten förderfähigen Maßnahmen werden nur dann gewährt, wenn die nachfolgenden grundsätzlichen Voraussetzungen erfüllt sind:

- Mit der Umsetzung der Maßnahme wurde noch nicht begonnen.
- Die Maßnahme dient nicht nur einer Zielgruppe, sondern hat einen integrativen und gemeinschaftsbildenden Nutzen für unterschiedliche Akteure.
- Die Maßnahme fördert das Image und die Identifikation mit dem Stadtteil Garath.
- Die Maßnahme bewirkt eine nachweisbare und langfristige Verbesserung innerhalb des Geltungsbereiches der Richtlinie.
- Die Maßnahme dient nicht der Gewinnerzielung.

Etwaig erforderliche öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Genehmigungen haben im Zeitpunkt des Beginns der Durchführung der Maßnahme vorzuliegen. Ihre Beschaffung obliegt dem/der Antragsteller*in.

Für investive Maßnahmen gilt eine Zweckbindungsfrist von fünf Jahren, die mit dem Tag der Anschaffung beginnt und mit der Verpflichtung zur zweckentsprechenden Nutzung und bedarfsgerechten Instandhaltung korrespondiert.

4 Art und Höhe der Förderung

Die Zuwendungen werden in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Zuschussfähig sind ausschließlich dauerhaft nicht rentierliche Kosten, im Übrigen die vom Gremium als förderfähig anerkannten Kosten. Die Förderung ist zweckgebunden und wirtschaftlich zu verwenden und über einen Verwendungsnachweis zu dokumentieren. Maßnahmen, deren Gesamtkosten 500 EUR (brutto) unterschreiten, werden nicht gefördert.

5 Antragstellung und Verfahren

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen. Anträge können ganzjährig gestellt werden. Der Antrag ist unter Verwendung des amtlichen Antragsvordrucks bei der Landeshauptstadt Düsseldorf, Stadtplanungsamt, Brinckmannstraße 5, oder dem vom Stadtplanungsamt beauftragten Citymanagement einzureichen.

Erforderliche Unterlagen:

- Angaben zum/zur Antragsteller*in
- Beschreibung der Maßnahme und der erwarteten Effekte für die Stadtteilstärkung
- Räumliche Zuordnung der Maßnahme
- Dauer und Zeitraum der Maßnahme
- Bei Maßnahmen über 5.000 EUR (brutto): Vorlage von mindestens zwei vergleichbaren Angeboten

- Kosten- und Finanzierungsübersicht mit Nachweis zur Erbringung des privaten Anteils

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen und Zustimmung durch das Entscheidungsgremium erfolgt die Bewilligung durch einen förmlichen Bescheid des Stadtplanungsamtes Düsseldorf, aus dem sich die Höhe der bewilligten Zuwendung und gegebenenfalls Auflagen, Bedingungen und Nebenbestimmungen ergeben. Bei Überschreitung der veranschlagten Kosten erfolgt keine nachträgliche Erhöhung der Zuwendung. Die Zuwendung reduziert sich, wenn die nachgewiesenen Kosten niedriger als die bewilligten Kosten sind.

Mit der Umsetzung der Maßnahme darf erst nach der Bekanntgabe des schriftlichen Zuwendungsbescheids begonnen werden. Nach dessen Erteilung bedürfen Änderungen der Maßnahme der schriftlichen Zustimmung der Landeshauptstadt Düsseldorf.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Maßnahme. Der/Die Zuwendungsempfänger*in hat der Landeshauptstadt Düsseldorf innerhalb von sechs Wochen nach Durchführung der Maßnahme deren Abschluss anzuzeigen und die entstandenen Gesamtkosten unter Vorlage des Verwendungsnachweises einschl. sämtlicher Rechnungen im Original nachzuweisen.

Nach Überprüfung und Anerkennung der antragsgemäßen Durchführung und beanstandungsfreier Rechnungslegung wird der daraus resultierende Zuschuss ausgezahlt. Im zeitlichen Zusammenhang mit der Auszahlung erhält der/die Zuwendungsempfänger*in die vorgelegten Originalrechnungen zurück.

Der/Die Zuwendungsempfänger*in ist verpflichtet, sämtliche die Maßnahme betreffenden Belege im Original für die Dauer von fünf Jahren aufzubewahren. Der Aufbewahrungszeitraum beginnt im Zeitpunkt der Auszahlung des Zuschusses.

Zu jeder Maßnahme ist frühzeitig und in geeigneter Form Öffentlichkeitsarbeit zu leisten und auf die finanzielle Unterstützung durch den Zentren-Fonds hinzuweisen. Darüber hinaus sind die „Publizitätsvorschriften zur Städtebauförderung“ zu beachten.

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder falscher Angaben kann der Zuwendungsbescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses widerrufen werden. Dies gilt insbesondere für Verstöße gegen die Zweckbindungsfrist. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit dem Widerruf des Bewilligungsbescheids zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.

6 Entscheidungsgremium

Über die Gewährung beantragter Zuwendungen entscheidet – im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets für den Zentren-Fonds – ein Gremium mit der einfachen Mehrheit der Mit-

glieder. Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Gremiums. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn dieses Mitglied selbst Antragsteller/in ist. Dem Gremium gehören an

- das von der Landeshauptstadt Düsseldorf beauftragte Citymanagement (Vorstand),
- der/die Bezirksbürgermeister*in des Stadtbezirks 10 (Garath/Hellerhof),
- der/die stellvertretende/r Bezirksbürgermeister*in des Stadtbezirks 10 (Garath/Hellerhof),
- ein/eine Vertreter*in des Stadtplanungsamtes,
- die Leitung der Bezirksverwaltungsstelle Garath und
- drei Vertreter*innen aus dem örtlichen Gewerbe oder aus weiteren Institutionen oder Interessengemeinschaften (bzw. Werbegemeinschaft), die vom Citymanagement benannt werden.

Es ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Das Entscheidungsgremium berücksichtigt bei seinen Entscheidungen die grundsätzlichen Ziele und Zwecke sowie Maßnahmen des Integrierten Handlungskonzepts „Garath 2.0 – Den Wandel gestalten“.

7 Inkrafttreten

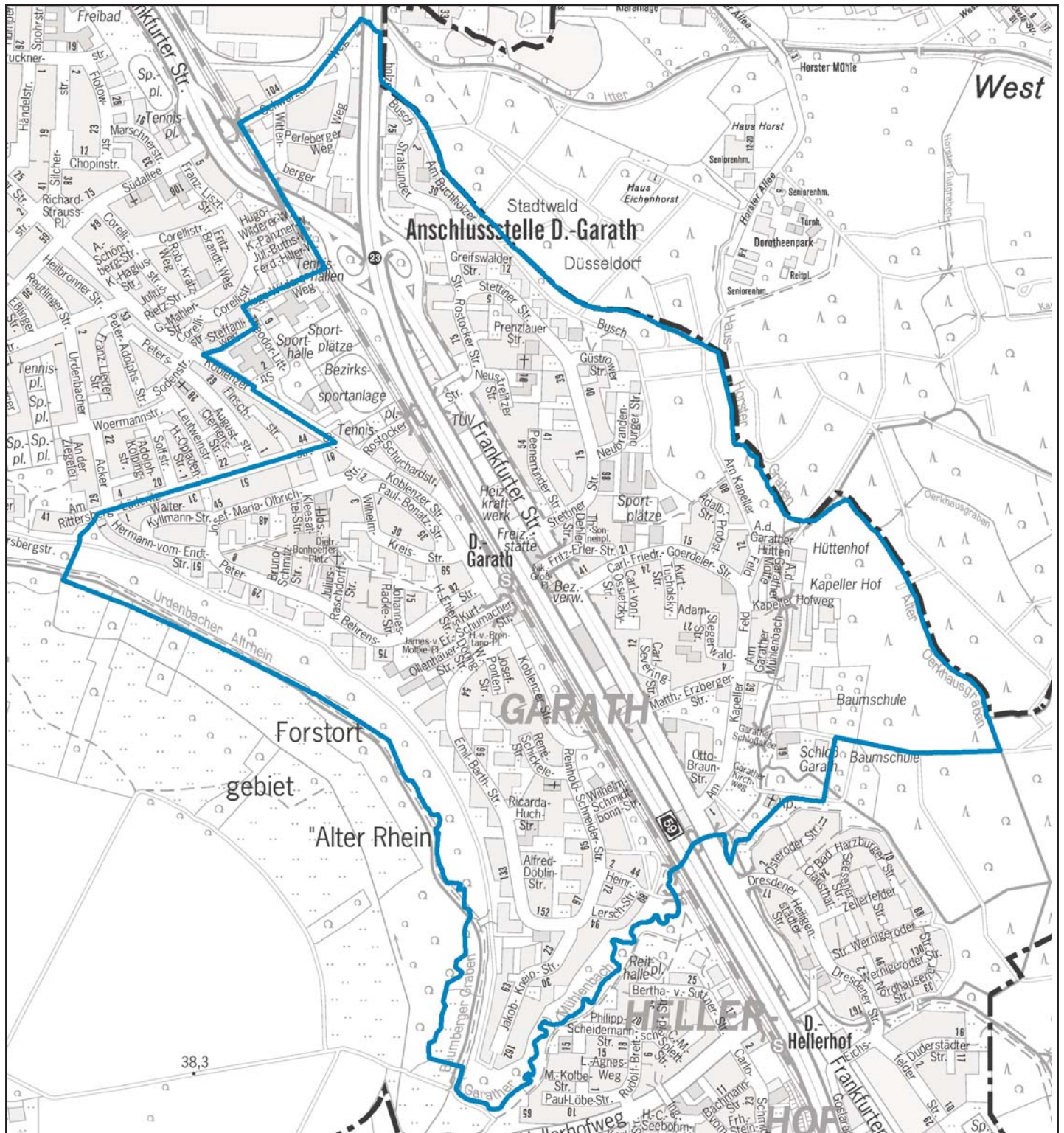
Diese Richtlinie tritt mit der Beschlussfassung durch die Bezirksvertretung 10 der Landeshauptstadt Düsseldorf in Kraft und ist auf der Internetseite der Landeshauptstadt Düsseldorf abrufbar. Die Anlage zur Richtlinie ist Bestandteil der Richtlinie.

Anlage

Räumlicher Geltungsbereich der Richtlinie der Landeshauptstadt Düsseldorf zur Vergabe von Zuwendungen im Sinne von Ziffer 14 der Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 des Landes Nordrhein-Westfalen – sog. Zentren-Fonds – im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms Sozialer Zusammenhalt „Garath 2.0 – Den Wandel gestalten“.

Anlage

Räumlicher Geltungsbereich der Richtlinie der Landeshauptstadt Düsseldorf zur Vergabe von Zuwendungen im Sinne von Ziffer 14 der Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 des Landes Nordrhein-Westfalen – sog. Zentren-Fonds – im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms Sozialer Zusammenhalt „Garath 2.0 – Den Wandel gestalten“.



Die nachfolgende Bekanntmachung ist auch am 13. März 2021 durch Bereitstellung auf der städtischen Internetseite unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen.html#c150775> öffentlich bekannt gemacht worden. Sie wird hier gem. § 9 Abs. 1 S. 2 der Hauptsatzung bekannt gemacht.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Es ist beabsichtigt, für ein Gebiet etwa nördlich der Brüsseler Straße, östlich des Heerdt Lohwegs, südlich der Viersener Straße und westlich der Neuweker Straße einen Bebauungsplan (Bebauungsplan-Nr. 04/015 - Stadtwerkegelände Heerdt Lohweg) aufzustellen.

Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden durch einen Planaushang des Stadtplanungsamtes im Erdgeschoss des Verwaltungsgebäudes Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf **und** im Internet unter <https://www.o-sp.de/duesseldorf/plan/beteiligung.php> im Zeitraum vom 13.03.2021 bis einschließlich 27.03.2021 (samstags und sonntags ist das Verwaltungsgebäude geschlossen) der Öffentlichkeit vorgestellt.

Alle hieran Interessierten - dazu gehören auch Kinder und Jugendliche - sind herzlich eingeladen.

Der Plan kann unter Einhaltung der aufgrund der Coronavirus-Pandemie geltenden Abstands- und Hygieneregulungen (u.a. das Tragen einer Mund-/Nasenbedeckung) im Verwaltungsgebäude während folgender Zeiten eingesehen werden: montags bis donnerstags von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr und freitags von 09.00 bis 13.00 Uhr. Eine Erörterung kann unter Telefon-Nr. 0211/8996801 oder 0211/8996741 erfolgen.

Im o.g. Zeitraum besteht die Möglichkeit sich zu dieser Planung zu äußern.

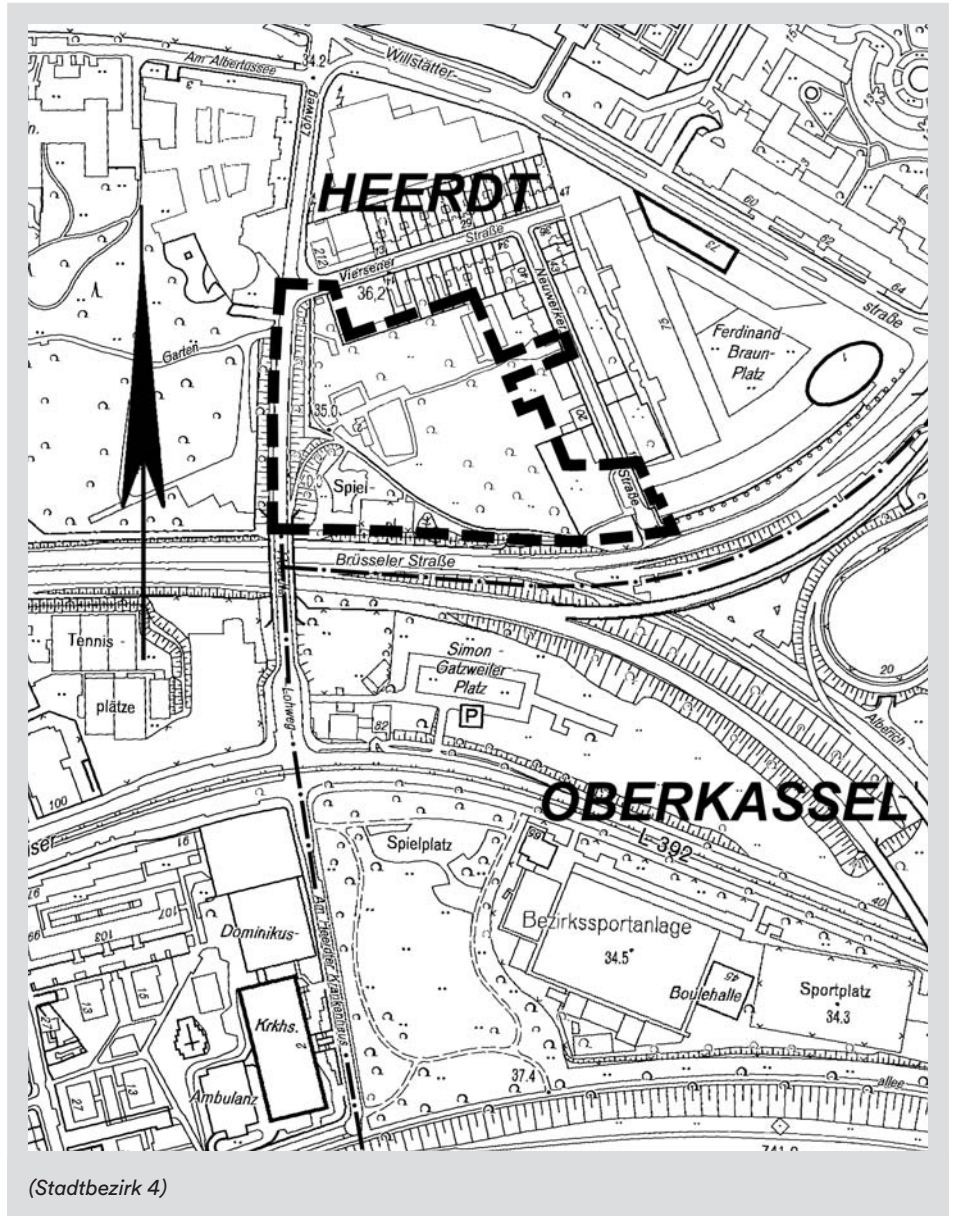
Emails können an folgende Email-Adresse geschickt werden: bauleitplanung@duesseldorf.de

Das Stadtplanungsamt ist durch die Stadtbahnlinien U71, U73 und U83 und die Straßenbahnlinien Nr. 704 und 706 - Haltestelle "Auf'm Hennekamp", die Buslinien Nr. 780, 782, 785 - Haltestelle "Feuerbachstraße" und die S-Bahnlinien S 1, S 6, S 68 - Haltestelle "D-Volksgarten" erreichbar.

Düsseldorf, 15.02.2021
61/12-B-04/015

Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
Stadtplanungsamt
Im Auftrag

Orzessek-Kruppa
(Amtsleiterin)



Düsseldorf
Nähe trifft Freiheit

Familien freundliches Düsseldorf



Die Familienkarte

Infos und Angebote:
[www.duesseldorf.de/
familienkarte](http://www.duesseldorf.de/familienkarte)

Hotline Jugendamt
0211.89 99051

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der UVP-Vorprüfung nach § 7 UVPG für die bauzeitliche Entnahme von Grundwasser bei der Baumaßnahme Ahrensplatz 5

Die EUREF-Campus Düsseldorf Beteiligungsgesellschaft mbH & Erste NRW KG hat am 27.07.2020 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz für die bauzeitliche Entnahme von Grundwasser bei der Baumaßnahme Ahrensplatz 5 gestellt.

Gegenstand des Antrages ist die Entnahme von 120.000 m³/Jahr Grundwasser auf dem Grundstück Ahrensplatz 5 in 40472 Düsseldorf.

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt.

Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass durch die Grundwasserentnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung waren, dass die Absenktiefe im natürlichen Grundwasserschwankungsbereich liegt, die Lage des Vorhabens und der durch verschiedene Maßnahmen minimierte Umfang der Maßnahme.

Für das o. g. Vorhaben wird daher gemäß § 7 Abs. 1 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Der Oberbürgermeister
Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz
Untere Umweltschutzbehörde

Im Auftrag
gez. Pähler

Nachrichtliche Hinweisveröffentlichungen

Die folgenden Dokumente wurden auf der Internetseite der Stadt Düsseldorf unter www.duesseldorf.de/bekanntmachungen bereitgestellt und damit öffentlich bekannt gemacht.

10 / 1 Tagesordnung des Haupt- und Finanzausschusses am 8.3.2021

Öffentliche Bekanntmachung vom 8.03.2021
<https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen#c150699>

10 / 2 Tagesordnung des Rates am 18.3.2021

Öffentliche Bekanntmachung vom 10.03.2021
<https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen#c150771>

Zeit für uns

Düsseldorf
Nähe trifft Freiheit



VHS-Kursangebote für Eltern und Kinder

- Bewegung, Tanz
- Entspannung
- Wassergewöhnung
- Schwimmen lernen
- Babysitterkurse
- Montessori-Lehrgänge

www.duesseldorf.de/vhs



Landeshauptstadt Düsseldorf
Volkshochschule

Öffentliche Zustellungen

– Ordnungsamt –

des Bescheides 5327 0005 1476 0468 SB 13 vom 13.11.2020 an Harald Georg Bick, Tulpenbaumweg 12, 53177 Bonn

des Bescheides 5329 0005 0341 3038 SB 81 vom 05.03.2021 an Juliet Usiosefe, Chaussee de Forest 295, 1190 Forest-Brussel, Belgien

des Bescheides 5327 0005 1549 7485 SB 19 vom 03.02.2021 an Christopher Apraku Donkor, Kale Basoa 15, 01012 Vitoria Gasteiz Araba/Alava, Spanien

des Bescheides 5329 0005 0327 1659 SB 121 vom 25.01.2021 an Tinomir Todorov, Kolio Trisonov 9, 9700 Shumen, Bulgarien

des Bescheides 5327 0005 1409 3569 SB 122 vom 19.02.2021 an Ovidiu Vicovan, Middeliherstraße 22, 45891 Gelsenkirchen

des Bescheides 5329 0005 0337 6981 SB 14 vom 25.02.2021 an Gabriel Gabor, Flurstraße 22, 44145 Dortmund

des Bescheides 5327 0005 1526 5517 SB 04 vom 18.02.2021 an Ali Yumusak, Oberbilker Allee 235, 40227 Düsseldorf

des Bescheides 5327 0005 1542 6952 SB 65 vom 08.02.2021 an Ayoub Kheir, Rue de Fabriques 54, 4800 Verviers, Belgien

des Bescheides 5329 0005 0330 3623 SB 02 vom 21.12.2020 an Adrian Al Ashhab, Florastraße 100, 42553 Velbert

des Bescheides 5327 0005 1562 5572 SB 53 vom 24.02.2021 an Abdelaziz Malki, An der Kaiserburg 21, 40629 Düsseldorf

des Bescheides 5327 0005 1517 9190 SB 53 vom 01.02.2021 an Khan Qasam, Via Giuseppe Garibaldi 1, 21041 Albizzate, Italien

des Bescheides 5327 0005 1532 6702 SB 114 vom 02.02.2021 an Adrian Dragos, Calea lui Traian 27 sca AP 15, 245900 Ramnicu Valcea, Rumänien

des Bescheides 5327 0005 1471 3460 SB 119 vom 25.02.2021 an Andy Oehlschlägel, Kammerathsfeldstraße 72, 40593 Düsseldorf

des Bescheides 5327 0005 1496 7828 SB 118 vom 23.02.2021 an Marvin Harun Kober, Bachstraße 4, 46535 Dinslaken

Die Bescheide können beim Ordnungsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf, Erkrather Str 1-3, 40233 Düsseldorf, Zimmer 110 eingesehen, bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz

des Gebührenbescheides Straßenreinigung für das Grundstück Hoffeldstraße 71 vom 06.01.2021 zu Kd.Nr. 25110126506 der AWISTA GmbH an die Pflichtigen: Konstantinos Moisiadis und Miteigentümer mit dem Zustellungsbevollmächtigten: Herr Charitos Moisiadis, letzte hier bekannte Adresse: Keramopoulou 12, 55133 Kalamaria, GRIECHENLAND

des Gebührenbescheides Straßenreinigung für das Grundstück Hoffeldstraße 71 vom 06.01.2021 zu Kd.Nr. 25110126506 der AWISTA GmbH an die Pflichtigen: Konstantinos Moisiadis und Miteigentümer mit dem Zustellungsbevollmächtigten: Herr Konstantinos Moisiadis, letzte hier bekannte Adresse: Keramopoulou 12, 55133 Kalamaria, GRIECHENLAND

des Gebührenbescheides Straßenreinigung für das Grundstück Hoffeldstraße 71 vom 06.01.2021 zu Kd.Nr. 25110126506 der AWISTA GmbH an die Pflichtigen: Konstantinos Moisiadis und Miteigentümer mit dem Zustellungsbevollmächtigten: Herr Elpidio Foros Moisiadis, Keramopoulou 12, 55133 Kalamaria, GRIECHENLAND, vertreten durch Herrn Sawas Moisiadis, letzte hier bekannte Adresse: Grevenbroicher Straße 33, 41065 Mönchengladbach

des Gebührenbescheides Abfallentsorgung und Straßenreinigung für das Grundstück Speyerweg 13 vom 06.01.2021 zu Kd.Nr. 25110135915 der AWISTA GmbH an die Interoil Europe SE mit dem Zustellbevollmächtigten: Herr Radhouane Mansouri, letzte hier bekannte Adresse: Simmerner Str. 14a, 56075 Koblenz

Die Bescheide können beim Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz der Stadt Düsseldorf, Brinckmannstr. 7, 40225 Düsseldorf, Zimmer 216, eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Öffentliche Sitzungen

Behindertenrat

Montag, 15. März, 14 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführerin: Kristin Radig,
Tel: 89-25876

Bezirksvertretung 4

Mittwoch, 17. März, 15 Uhr
Cecilien-Gymnasium, Schorlemer Straße 99, Aula, 1. Etage
Schriftführer: Andre Wemmers-Hüsgen,
Tel: 89-93012

Ratssitzung

Donnerstag, 18. März, 14 Uhr
Stadhalle, CCD, Rotterdamer Straße
Schriftführerin: Simone Schmitt,
Tel: 89-95609

Bezirksvertretung 9

Freitag, 19. März, 16.30 Uhr
Gymnasium Koblenzer Straße,
Aula, Theodor-Litt-Straße 2
Schriftführerin: Regina Henning,
Tel: 89-97127



Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister

„Düsseldorfer Amtsblatt“ – Offizielles Amtsblatt der Landeshauptstadt Düsseldorf

Herausgeber:

Der Oberbürgermeister,
Amt für Kommunikation Marktplatz 2,
40213 Düsseldorf

Verantwortlich: Kerstin Jäckel-Engstfeld
Redaktion und Anzeigen: Markus Schülke
Telefon 89-93135, Fax: 89-94179
amtsblatt@duesseldorf.de;
Internet: www.duesseldorf.de

Druck und Vertrieb:

Rheinische Post Verlagsgesellschaft mbH
Zülpicher Str. 10, 40196 Düsseldorf
Produktmanagement: Petra Forscheln

Das Amtsblatt kann auch abonniert werden.
Bezugspreis jährlich 30,60 Euro.
Der Versand erfolgt als PDF-Datei per E-Mail.
Rückfragen zum Abonnement: 0211 505-1306,
kundenservice@rbzv.de

www.duesseldorf.de

Corona ist noch nicht gebannt



Bitte halten Sie sich weiter an die Hygieneregeln.

www.duesseldorf.de/corona

Telefon 0211 89-96090



Landeshauptstadt
Düsseldorf

**gesund
bleiben** 